

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-9979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7296/1-Pr 1/89

46511AB

1990 -02- 02

zu 4686 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4686/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Freunde (4686/J), betreffend Ansuchen von zwei Bediensteten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck bzw. eine Beschwerde eines Bediensteten über den Dienststellenleiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck wird mit Ablauf des 28.2.1990 in den dauernden Ruhestand versetzt. Hinsichtlich seiner Person erscheinen daher Maßnahmen entbehrlich.

Zu 2:

Die Zentralstelle hatte über die Beschwerde des Bezirksinspektors Brandstetter nicht zu entscheiden. Die Beschwerde wurde daher ausschließlich auf mögliche dienstrechtliche Konsequenzen hin überprüft.

Jeder Leiter einer Justizanstalt hat im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß über die Diensterteilung im eigenen Wirkungsbereich zu entscheiden. Das Bundespersonalvertretungsrecht räumt damit der Personalvertretung

- 2 -

ausreichend die Gelegenheit ein, dafür Sorge zu tragen, daß die Interessen der Mitglieder der Organe der Personalvertretung dem Gesetz gemäß gewahrt werden. Ein Anhaltspunkt, wonach das Bundesministerium für Justiz weitere Schritte - etwa im Zug eines Dienstrechtsverfahrens - hätte setzen können oder sollen, hat sich aus der Beschwerde des Bezirksinspektors Brandstetter nicht ergeben.

Zu 3:

Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe W2 im Bereich der Justizwache sind nach Inhalt, Umfang, Verantwortungsbereich und Stellung im Organisationsgefüge der Justizanstalten zu bewerten. Weitere Bewertungsfaktoren sind Größe der Justizanstalt, Vollzugsform und Belagssituation. Die Bewertungen von Funktionen mit einer im wesentlichen gleichen Aufgabenstellung sind bundesweit aufeinander abzustimmen. Daher kann die Bewertung einzelner Arbeitsplätze nicht isoliert betrachtet werden. Auch können formale Qualifikationskriterien der einzelnen Funktionsträger wie Dienstalster und Leistungsfeststellung im Bewertungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

Eine eingehende Prüfung der Tätigkeitsbereiche der Bediensteten Gruppeninspektor Schwaninger und Bezirksinspektor Brandstetter nach diesen Gesichtspunkten ergab, daß keine wesentliche Änderung quantitativer oder qualitativer Natur seit der zuletzt erfolgten Bewertung ihrer Arbeitsplätze eingetreten ist. Ich sehe daher zur Zeit auch keine Möglichkeit, weitere Schritte zur Verbesserung der Bewertung des "Leiters der Ökonomie" (GI Schwaninger) und des "Sachbearbeiters im Strafreferat" (BI Brandstetter) im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck anzuordnen.

Zu 4:

Ich verweise auf die Ausführungen zu 1 bis 3.

1. Februar 1990

